



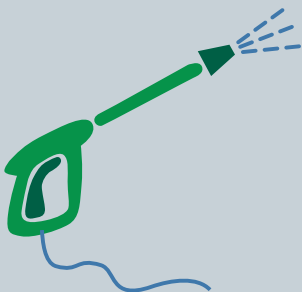
Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können

Die Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Bestand vor Afrikanischer
Schweinepest schützen

SCHWEINEBESTAND
für Unbefugte
Betreten verboten



[bmel.de/asp](https://www.bmel.de/asp)

Wozu Biosicherheit?

Aktuell bedroht die Afrikanische Schweinepest (ASP) die Wild- und Haus-schweinebestände in Europa. Um eine weitere Ausbreitung in Deutschland zu verhindern, sind viele gefordert. Landwirte können einen wichtigen Beitrag leisten, um ihre Bestände zu schützen. Dafür ist die Biosicherheit entscheidend, vor allem Hygienemaßnahmen im Stall. Die Schweinehaltungs-hygiene-verordnung teilt die Betriebe in drei Stufen der Biosicherheit ein.

Stufe

1

Die **erste Stufe** gilt für alle schweinehaltenden Betriebe.

Stufe

2

Die **zweite Stufe** gilt für folgende Betriebe:



20 bis 700 Mastschweine



3 bis 150 Zuchtsauen



3 bis 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

Stufe

3

Die **dritte Stufe** gilt für folgende Betriebe:



mehr als 700 Mastschweine



mehr als 150 Zuchtsauen



mehr als 100 Zuchtsauen zusammen
mit anderen Schweinen

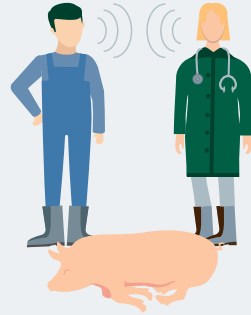
Für die **Freilandhaltung** gelten besondere Regelungen.

Tierärztliche Betreuung

Stufe 1 Alle Betriebe

Jeder Betrieb muss tierärztlich betreut werden. Dazu gehört die Beratung des Betriebes.

In bestimmten Fällen (u. a. erhöhte Sterblichkeit, hoher Anteil von Kümmerern, Fieber, erfolglose zweimalige antimikrobielle Behandlung) sind besondere tierärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.

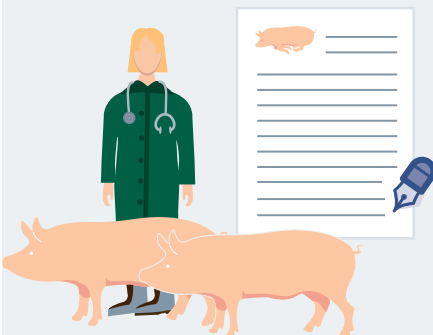


In bestimmten Fällen besondere tierärztliche Untersuchung

ab Stufe 2

Klinische Untersuchung mindestens 2x jährlich

Prüfung der Dokumentation



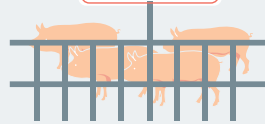
Bei größeren Betrieben (ab Stufe 2) muss mindestens zweimal jährlich eine klinische Untersuchung der Schweine durchgeführt werden. Darüber hinaus muss die Dokumentation über Todesfälle, Aborte und Totgeburten, die der Betrieb zu führen hat, geprüft werden.

Was gilt für alle Betriebe?

Stufe 1

- Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.
- Der Stall muss ausbruchsicher sein.
- Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.
- Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.
- Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern
- Bestandsregister

Schweinebestand
für Unbefugte
Betreten verboten

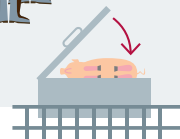
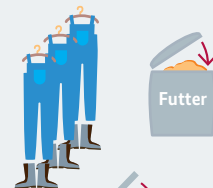
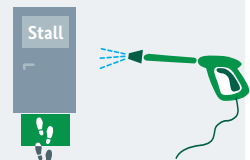


Was kommt bei Betrieben der zweiten Stufe hinzu?

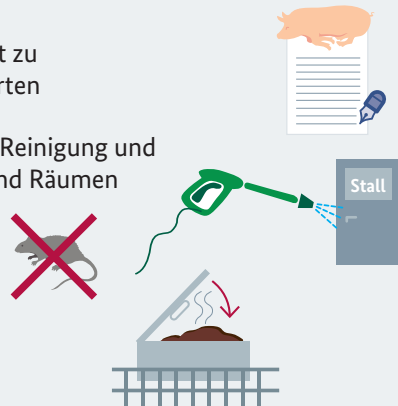
Stufe 2

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der ersten Stufe gelten folgende Anforderungen

- Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe
- Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Räder von Fahrzeugen
- Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung
- Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss
- Einwegkleidung für Betriebsfremde



- Neben dem Bestandsregister: zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten
- Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen
- Schädnerbekämpfung
- Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



Was kommt bei Betrieben der dritten Stufe hinzu?

Stufe

3

Zusätzlich zu den Vorgaben für die Betriebe der zweiten Stufe gelten folgende Anforderungen

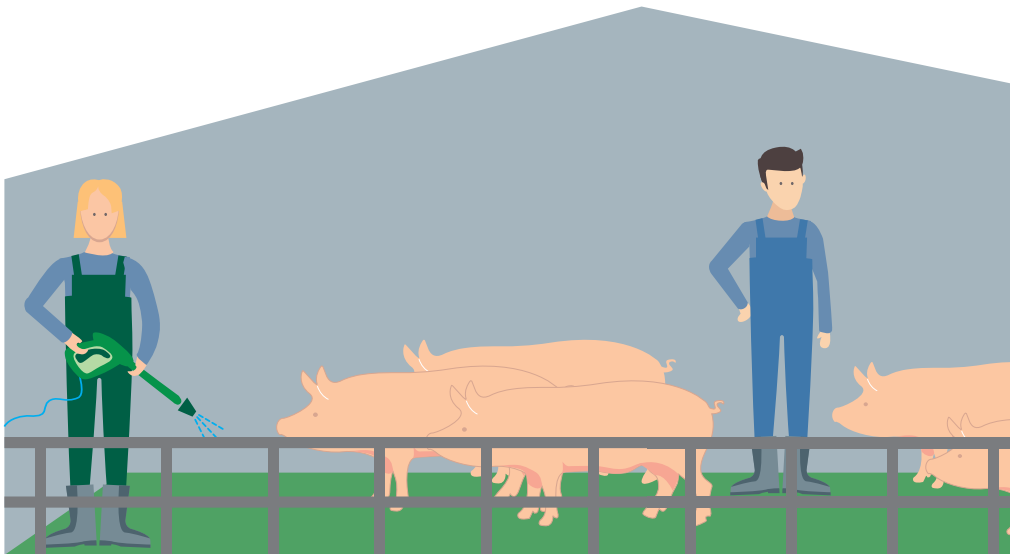
- Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine
- Einfriedung des Betriebsgeländes
- Stallnaher Umkleideraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken
- Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles
- Isolierstall für Neuzugänge
- Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Schutz durch Routine

Entscheidend für den Erfolg der Biosicherheitsmaßnahmen ist, dass diese von allen Personen, die auf dem Betrieb arbeiten, gelebt werden!

Hierzu sind **regelmäßige Überprüfungen** der Betriebsabläufe erforderlich sowie **regelmäßige Schulungen** der Mitarbeiter!



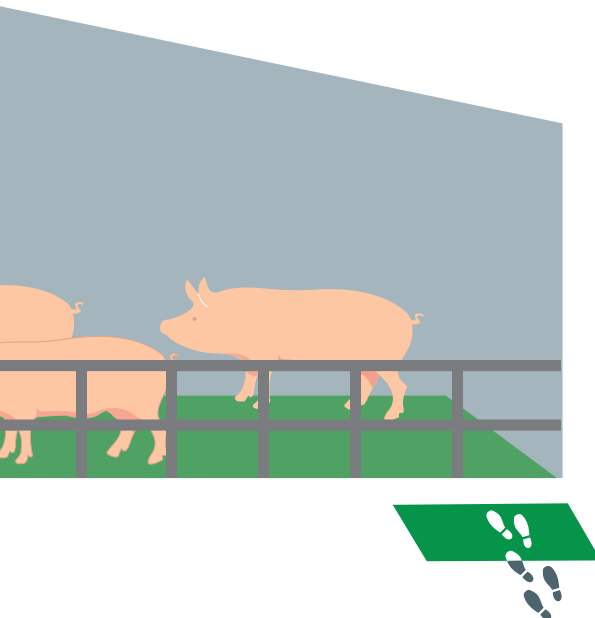
Weiterführende Hinweise

Weiteres Informationsmaterial, Fragen und Antworten zur ASP sowie Rechtsgrundlagen für Schweinehalter finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

→ www.bmel.de/asp

Informationen zur Verbreitung der ASP (u. a. Kartenmaterial) sowie Empfehlungen für Tierhalter, Jäger und Tierärzte stellt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf seiner Internetseite bereit.

→ www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest



HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat L5 - Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
L5@bmel.bund.de

STAND

Juli 2024

TEXT

BMEL

GESTALTUNG

design.idee, Büro für Gestaltung, Erfurt

DRUCK

BMEL

Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich abgegeben. Die Publikation ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Die Publikation steht auf der Internetseite des
BMEL zum Herunterladen bereit:
www.bmel.de/publikationen

Weitere Informationen unter
www.bmel.de
www.bmel.de/social-media